

FWG - Fraktion Bad Hersfeld

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Lothar Seitz

36251 Bad Hersfeld

Fraktionsvorsitzender: Jürgen Richter

Telefon:

Mobil: 0176 - 82 18 59 54

Fax:

E-Mail: richter-hef@gmx.de

Facebook: FWG – Stadtverband

Internet: www.fwg-badhersfeld.de

Datum: 09.06.2023

Anfrage gemäß § 16 der Geschäftsordnung

Die FWG Fraktion stellt folgende Fragen gemäß §16 der Geschäftsordnung zur geplanten Umsetzung der Grundsteuerreform 2022 in der Kreisstadt Bad Hersfeld

Mit der Grundsteuerreform 2022 werden die Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 im Grundsteuer- und Bewertungsgesetz sowie in weiteren damit zusammenhängenden Vorschriften umgesetzt und die Grundsteuer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts fortentwickelt. Die Änderungen durch die Grundsteuerreform hat der Bundesgesetzgeber in einem Gesetzespaket festgeschrieben, insbesondere den u.a. drei Gesetzen

- **Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (GrStRefG) vom 26.11.2019,**
- **Gesetz zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung vom 30.11.2019,**
- **Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 72, 105 und 125b)**

die zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Das GrStRefG sieht vor, dass der Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 01.01.2022 neu bewertet wird. Hierfür sind die Eigentümerinnen und Eigentümer aufgefordert eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Mit dem zweiten Gesetz wird den Kommunen das Recht eingeräumt, aus städtebaulichen Gründen auf unbebaute, baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festzulegen. Bezugnehmend auf das dritte Gesetz hat das Land Hessen abweichend von der Bundesgesetzgebung landesrechtliche Regelungen bei der Grundsteuererhebung eingeführt.

Auf Grundlage der neuen Werte, bestehend aus Bewertung des Grundvermögens, der Steuermesszahl und der kommunalen Hebesätze soll beginnend ab 01.01.2025 die Grundsteuer erhoben werden. Nach Maßgabe des Gesetzgebers soll sich das Grundsteueraufkommen in den Kommunen nicht erheblich verändern, weshalb die Hebesätze angepasst werden sollen, da eine Erhöhung der Grundsteuer anlässlich der verfassungsrechtlich gebotenen Neuregelung politisch nicht vermittelbar wäre.

Der Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld wird gebeten zu erläutern, wie er plant die o.a. aufgeführten Gesetze ab 01.01.2025 umzusetzen. Dabei sind folgende Fragen von besonderem Interesse.

1. Ab wann ist damit zu rechnen (Monat/Jahr), dass die Umsetzung der Grundsteuerreform in der Verwaltung vorbereitet wird?
2. Ab wann ist damit zu rechnen (Monat/Jahr), dass die Planungen zur Umsetzung der Grundsteuerreform der Stadtpolitik vorgestellt werden, z.B. im HFA?
3. Wird grundsätzlich die Aufkommensneutralität bei der Erhebung der Grundsteuer ab 01.01.2025 angestrebt und sollen damit verbunden die Hebesätze bei Bedarf abgepasst werden?
4. Wird die Einführung der sogenannten Grundsteuer C grundsätzlich in Betracht gezogen, um an Grundstücksspekulationen zu partizipieren und wenn ja, für welche Bereiche ist diese angedacht (nur Kernstadt, Kernstadt und bestimmte Stadtteile bzw. Ortsbezirke, gesamtes Stadtgebiet)?
5. Zu welchem Zeitpunkt bzw. mit welchem zeitlichen Vorlauf vor dem 01.01.2025 ist es angedacht die Eigentümerinnen / Eigentümer über die geänderten Grundsteuerbeträge zu informieren, z.B. in Form eines Anschreibens, einer Bürgerinformationsveranstaltung, über Pressemitteilungen ect.?
6. Ab wann (Monat/Jahr) ist mit der Erstellung und dem Versand der neuen Grundsteuerbescheide zu rechnen?

Mit freundlichen Grüßen
FWG - Fraktion
Stadtverordnetenversammlung Bad Hersfeld
Jürgen Richter Fraktionsvorsitzender